

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1948)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1948

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1948 den in Art. 44 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahr demissionierte als Verwaltungsrichter Herr Direktor Walter Diethelm. An seiner Stelle hat der Grosse Rat im laufenden Jahr gewählt Herrn Hans Müller, Direktor der Allgemeinen Treuhand AG. in Bern.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 21 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 334 Geschäfte. Hievon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 103 Streitfälle und auf AHV-Geschäfte 231. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 37 Verwaltungs- und Steuerrechtsstreitigkeiten beurteilt und 148 AHV-Geschäfte. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1949 übertragen 28 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 32 AHV-Streitigkeiten.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

- 1 Einkommensnachsteuer nach altem Steuergesetz,
- 10 Gemeindesteuerteilungsklagen nach Art. 209, Absatz 2, StG,

- 1 Rückforderung von Vermögensgewinnsteuern,
- 2 Beseitigungen vorschriftswidriger Bauten,
- 1 Rückforderung öffentlicher Darlehen nach Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1928,
- 1 Beitragspflicht an Brückenrenovation.

Das Gericht behandelte ferner 5 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Die im Jahre 1948 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

- 42 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46,
- 15 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48.

57

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betrafen:

- 44 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46,
- 6 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48

50

Von den im Jahre 1948 eröffneten Entscheiden sind 2 mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden, das die Beschwerde im einen kleinen Fall für eine Streiddifferenz von Fr. 20. — guthiess (der Fall hat sogar in der Presse etwas Staub aufgeworfen), die andere einen schweren und betragslich erheblichen Nachsteuerfall betreffende Beschwerde abwies.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1948

A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen

	Vom Jahre 1947 übernommen	1948 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1949 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	11	21	1	18	2	32	16	1	7	—	8	—	7	1	8	1	—	17	8
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	3	57	6	2	49	60	44	4	1	3	8	3	—	33	36	—	—	44	10
b) Der Präsident als Einzelrichter							6	—	—	1	1	—	—	5	5	—	—	6	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	3	25	—	—	25	28	8	—	—	2	2	—	—	6	6	—	—	8	8
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	1	1	11	—	12	
<i>Als Beschwerdeinstanz nach Art. 211, Abs. 2 Steuergesetz</i>	1	6	—	5	1	7	6	—	3	—	3	—	2	1	3	—	—	6	1
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c., des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>	1	2	—	1	1	3	3	—	1	—	1	—	1	1	2	—	—	3	—
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
<i>Total</i>	19	112				131	84				23				61	19	—	103	28

B. AHV-Streitigkeiten

Im Jahre 1948 sind an Beschwerden eingelangt 263

Davon wurden beurteilt:

	Zugesprochen	Abgewiesen	Sonstwie erledigt	Total
a) durch das Verwaltungsgericht	22	58	3	83
b) durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter	20	94	34	148
	42	152	37	231

An unerledigten Beschwerden auf das Jahr 1949 übertragen wurden 32

27 AHV-Entscheide sind durch Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden, das bis heute 1 Berufung abgewiesen und 4 zugesprochen hat. Auf eine weitere ist es nicht eingetreten,

3 sind zurückgezogen worden und 2 fanden ihre Erledigung durch Vergleiche; die übrigen 16 Berufungen sind noch unerledigt.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

Als am 1. Januar 1948 das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 in Kraft trat, begannen auch seine Bestimmungen über die Rechtspflege (Art. 84) und über die kantonalen Ausführungsbestimmungen (Art. 100) rechtswirksam zu werden. Letztere verpflichteten die Kantone, die erforderlichen Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen zu erlassen und dem Bundesrat bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Bestimmungen über die Rechtspflege verlangten von den Kantonen die Einsetzung einer von der Verwaltung unabhängigen kantonalen Rekursbehörde. Als solche durfte auch eine bereits bestehende Gerichtsbehörde bezeichnet werden. Ferner hatten die Kantone das Rekursverfahren zu regeln, das bei Beschwerden, welche

gegen die auf Grund des AHV-Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen erhoben werden können, anzuwenden ist.

Diesen, den Kantonen übertragenen Aufgaben sind für den Kanton Bern der Grosse Rat und das stimm-berechtigte Volk mit dem Erlass des Einführungsgesetzes (EG) zum AHVG vom 13. Juni 1948 nachgekommen. Insbesondere das Verfahren über die Rechtspflege wird in seinem dritten Abschnitt, in den Artikeln 15 bis 22, geordnet. Als kantonale Rekursbehörde wurde in Art. 15, in Anbetracht, dass es sich schliesslich um eine verwaltungsrechtliche Materie handelt, das schon bestehende Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestimmt. Dadurch konnte eine weitere, heutzutage verpönte Ausdehnung staatlicher Institutionen und eine allzu grosse Zunahme von Organisations- und Verwaltungskosten vermieden werden.

Die für das Verwaltungsgericht unmittelbar nach Erlass des oberwähnten Einführungsgesetzes eingetretene Vermehrung der Geschäftslast durch die grosse Zahl der im Jahre 1948 noch eingegangenen AHV-Beschwerden, die immer noch zunimmt, erweist mit aller Deutlichkeit, dass der Staat mit der Schaffung einer speziellen Rekursbehörde für diese Streitsachen einige neue Stellen mit einem vollständigen, dauernden Sekretariat hätte schaffen müssen. Es wird auch für das Verwaltungsgericht unumgänglich werden, bei gleichbleibender oder gar noch zunehmender Arbeit für die AHV, wenn nicht einen weitem ständigen Sekretär, so doch nebenamtlich einen Hilfssekretär beizuziehen. Im Jahre 1948 war die sofortige Aufnahme der neuen Tätigkeit nur möglich durch zeitweilige Hintanstellung des bisherigen ordentlichen Arbeitskreises des Verwaltungsgerichts, was auf die Dauer sicherlich nicht angeht.

Schon zu Beginn der Übernahme der AHV-Geschäfte erwies sich allerdings, dass viele Beschwerden an die kantonale Rekursbehörde bei genügender Aufklärung der AHV-Versicherten durch die Ausgleichskassen und zuständigen Behörden unterbleiben würden. Insbesondere würde eine Entlastung auch erzielt, wenn die Ausgleichskassen die eingehenden Beschwerden nicht einfach mit einem mehr oder weniger summarischen Bericht, der gewöhnlich nur eine Darstellung des Akteninhaltes ist, an das Verwaltungsgericht als Rekursbehörde überweisen, sondern die Beschwerden vorerst als Einsprachen mit orientierender Aufklärung für den Rekurrenten behandeln und nur bei seinem Beharren auf einer Entscheidung an die Rekursbehörde weiterleiten würden.

Viel Verwirrung hat auch die Art der Rechtsmittelbelehrungen auf den Verfügungen der Ausgleichskassen verursacht, indem zu wenig deutlich unterschieden wurde, bei welchen Tatbestandsgrundlagen ein Erlassgesuch und bei welchen die Beschwerde als richtige Rechtsvorkehr gegeben ist.

Eine besondere Mehrarbeit brachte auch die im AHV-Gesetz vorgesehene, sozusagen formlose und kostenlose Berufungsmöglichkeit gegen Entscheide der kantonalen Instanz an das Eidgenössische Versicherungsgericht, weil doch immerhin zu den Berufungen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist der Kreis der Berufungsberechtigten ein so weiter, wie in keinem andern bekannten Prozessverfahren. Nicht nur, dass alle interessierten Ausgleichskassen, der Rekurrent selber, seine nächsten Blutsverwandten und Geschwister, Vormundschaftsbehörden, Armenbehörden und Fürsorgeinstanzen Berufung erheben können, sondern als neuer Berufungsberechtigter kann sich, ohne am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt gewesen zu sein, nach besonderem eidgenössischem Prozessrecht auch das Bundesamt für Sozialversicherung einschalten, wovon es auch mit Vorliebe Gebrauch macht. Dabei sind alle möglichen neuen Anbringen und Ergänzungen des Prozeßstoffes und jegliche neuen Beweismittel zulässig. Das erschwert die Stellung der kantonalen Rekursbehörden erheblich. Andererseits veranlassen das Weglassen auch minimaler Prozessvoraussetzungen und die Kostenlosigkeit viele Leute zu Begehren, von denen sie selbst nicht überzeugt sind und denen es nur um einen Versuch geht, noch etwas mehr herauszuschlagen. Jedenfalls ist man mit der vollständigen Kostenlosigkeit für das Berufungsverfahren zu weit gegangen.

Da es nicht in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, allfällige Änderungen zu veranlassen, dienen diese Äusserungen bloss einer allgemeinen Orientierung.

Bern, den 31. März 1949.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi

